Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2020 (Amtsblatt S. 131)

Vom																	
v Oiii																	

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74), folgende Satzung:

Art. 1

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 "Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Monats September."
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
 - "In besonderen Einzelfällen kann von den Regelungen der Platzvergabe des § 9 abgewichen werden, wie z. B. bei Zwillingskindern. Die Entscheidung trifft die Leitung des Jugendamts."
 - c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) In städtischen Kinderhorten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die im Einzugsbereich (Schulsprengel) der Einrichtung wohnen. Gleiches gilt bei nachweislich geplantem Zuzug in den Schulsprengel innerhalb eines Monats ab Betriebsjahresbeginn (siehe § 1 Abs. 4) oder bei Vorliegen eines bereits genehmigten Gastschulantrages."
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7" durch die Angabe "nach § 1 Abs. 2 Nr. 6" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 7" durch die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 6" ersetzt.

- 3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
 - "7. gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z. B. Masernschutz) zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen."
- 4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Eine Abweichung von der genannten Frist ist in begründeten Fällen (z. B. kurzfristige Platzzuweisung in eine heilpädagogische Tagesstätte) möglich. Die Entscheidung obliegt der Verwaltung des Jugendamts."

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.